



Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Wabern - Bern
zz@bj.admin.ch

Bern, 22. Mai 2024 sgv-Kl/ym

Vernehmlassungsantwort: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) zu äussern. Mit der Revision der Zivilprozessordnung vom 17. März 2023 werden neue Regelungen zum Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung für Zivilverfahren in der Schweiz eingeführt. Neu können die Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen mündliche Prozesshandlungen (insb. Verhandlungen) mittels Video- und ausnahmsweise mittels Telefonkonferenzen durchführen oder den am Verfahren beteiligten Personen die Teilnahme mittels solcher Mittel gestatten.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorlage.

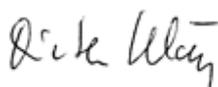
Der Schweizerische Gewerbeverband hat bereits die entsprechende Revision von Art. 141a und 141b ZPO (Vorlage 20.026) unterstützt. Die vorliegende Verordnung konkretisiert nun diese Gesetzesbestimmungen zum Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren und regelt die technischen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit beim Einsatz dieser Mittel.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter